

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel“ vom 6. Februar 2024

Die Stellungnahme (DV 12/24) wurde am 19. Juni 2024 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 6. Februar 2024 ein Eckpunktepapier für die Zusammenführung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII in ein neues Lebensunterhaltskapitel vorgelegt. Ziel der Reformabsichten ist es, mit einem neuen Lebensunterhaltskapitel im SGB XII „für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung ein transparentes und einheitliches Existenzsicherungssystem für nicht erwerbsfähige Personen“ zu schaffen. Das neue Lebensunterhaltskapitel soll vollständig neu konzipiert und modernisiert werden, wobei auch eine Harmonisierung mit dem SGB II angestrebt werde. Gleichzeitig sollen die Normen verschlankt und entzerrt werden, um die Regelungen, insbesondere für die Leistungsbeziehenden, leichter verständlich zu machen. Der Bund soll den Großteil der Kosten für die Leistungen des neuen Lebensunterhaltskapitels tragen. In der Folge sollen die Leistungen mit Ausnahme eines geringen Teils, u.a. Sachleistungen, in Bundesauftragsverwaltung erbracht werden. Die Reformabsichten stehen unter dem Vorbehalt der Einigung zwischen Bund und Ländern, insbesondere der Gegenfinanzierung der durch die geplante Bundesauftragsverwaltung entstehenden Mehrausgaben.

Wie das neue Lebensunterhaltskapitel im Einzelnen ausgestaltet wird, ist derzeit noch unklar, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt keine Position zu einzelnen Regelungen bezogen werden kann.

Die Zusammenführung der beiden Kapitel des SGB XII wird jedoch bereits seit einigen Jahren diskutiert. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Verein das Reformvorhaben des BMAS im Bereich der Sozialhilfe sehr. Bereits in seinen Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII vom 19. September 2023¹ hat der Deutsche Verein angeregt, die Regelungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII zusammenzuführen, und eine Annäherung der Regelungssysteme des SGB II und SGB XII gefordert. In dieser Folge fordert der Deutsche Verein den Gesetzgeber auf, ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen, damit das Ziel aus dem Koalitionsvertrag, „den Sozialstaat bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer zu machen“, umgesetzt wird. Verständliche Rechtsnormen, einheitliche Rechtsbegriffe und klare Strukturen sind wesentliche Voraussetzungen für eine bürgerfreundliche und erleichterte Verwaltungspraxis. Gleichzeitig liegen hieran auch die Schlüssel für eine erfolgreiche Digitalisierung und digitale Transformation der Sozialverwaltungen.

In Bezug auf das materielle Recht hat der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des SGB XII aus den Jahren 2019² und 2023 zu insgesamt 28 Regelungen des SGB XII konkrete Probleme in der Rechtsanwendung dargestellt und Lösungsvorschläge hierfür unterbreitet, auf die er in dieser Stellungnahme erneut verweist. Darüber hinaus spricht sich der Deutsche Verein im Besonderen für eine vereinfachte Antragstellung sowie für eine grundsätzliche Möglichkeit der vorläufigen Leistungsgewährung und eine Anglei-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anika Cieslik.

1 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 9/23) vom 19. September 2023, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2023/dv-9-23_rechtsvereinfachung.pdf (3. Mai 2024).

2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Rechtsvereinfachung und Weiterentwicklung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe (DV 22/18) vom 11. September 2019, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-22-18_rechtsvereinfachung-weiterentwicklung-sozialhilfe.pdf (3. Mai 2024).

chung der Regelungen für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Sozialhilfe aus.

Der Deutsche Verein begrüßt die Absicht des BMAS, das neue Lebensunterhaltskapitel neu zu konzeptionieren und zu modernisieren. Er spricht sich dafür aus, dass der Bund die Kosten vollständig erstattet und lehnt eine Kompensation zulasten von Ländern und Kommunen ab. Über konkrete Anwendungsbereiche hinaus hat sich der Deutsche Verein bereits vielfach für mehr Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung in der Sozialhilfe ausgesprochen. Zudem hat er in seinen Empfehlungen auf einen weitergehenden grundsätzlichen Regelungsbedarf hingewiesen, die Existenzsicherungssysteme zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang weist der Deutsche Verein insbesondere auf die Notwendigkeit der Überarbeitung der Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen hin. Hier ergeben sich derzeit durch unterschiedliche Regelungen für das Dritte und Vierte Kapitel des SGB XII erhebliche Probleme, die unter Umständen zu einer uneinheitlichen und für die Leistungsberechtigten benachteiligenden Rechtsanwendung führen. Doch auch unabhängig davon sind die bisherigen Regelungen zum Einkommenseinsatz sehr komplex und enthalten Unklarheiten, die die Rechtsanwendung in der Praxis erschweren. Hier besteht nicht nur ein Bedarf an Vereinfachung der Regelungen, sondern auch an Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der Frei- und Absetzbeträge.

Abschließend weist der Deutsche Verein darauf hin, dass die Notwendigkeit der Harmonisierung mit den Regelungen des SGB II auch vorwiegend im Bereich des Einkommens und Vermögens besteht. Eine Angleichung der Freibetrags- und Schonvermögensbeträge³ ist nicht nur aus Teilhabeaspekten angebracht, sondern sie trägt bei gemischten Bedarfsgemeinschaften sowie beim Wechsel zwischen den Leistungssystemen zur Verwaltungsvereinfachung und einer besseren Nachvollziehbarkeit der Regelungen für die Leistungsbeziehenden bei.

3 Mit Ausnahme der Karenzzeiten.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend